§ 1 Gründungspräsidium

[1]Dem Gründungspräsidium obliegt insbesondere die Entwicklung und Umsetzung einer tragfähigen Gesamtstrategie für die Aufbauphase. [2]Mindestens drei Mitglieder des Gründungspräsidiums müssen Professoren der Universität sein.